

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 18

Anröchte, 17. Dezember 2021

26. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
<b>1. 13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 10.12.2021</b>	<b>95</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 10.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen: Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 12. Nachtrags vom 09.10.2020 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 7  
erhält folgende Fassung:**

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 4,00 €.

**§ 5 Abs. 4  
erhält folgende Fassung:**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,77 €.

**Artikel II**

Die 13. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 10. Dezember 2021

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister